Merkblatt zum Umgang mit nicht heimischen und gebietsfremden Arten in der Aquakultur

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die Rechtslage und über Verfahrensabläufe informieren, die im Umgang mit nicht heimischen und gebietsfremden Arten in der Aquakultur zu beachten sind.

Inhaltliche und rechtliche Grundlagen:

Im Jahr 2007 hat die EU eine Verordnung erlassen, die den künftigen Umgang mit nicht heimischen und gebietsfremden Arten in der Aquakultur regelt. Diese Verordnung wurde im Jahr 2008 hinsichtlich der freigestellten Arten erweitert; ebenfalls 2008 wurden Durchführungsvorschriften dazu erlassen. Zum 01.01.2009 ist das EU-Regelwerk in Kraft getreten. In 2010 hat das Land Schleswig-Holstein eine Landesverordnung zur Durchführung dieser EU-Rechtsnormen erlassen, die vor allem die Zuständigkeit im Land sowie Datenschutzbelange regelt und die Rechtsgrundlage für die Ahndung von Verstößen schafft.

Die EU beabsichtigt mit diesen Regelwerken, die Gefahren, die ggf. für heimische Arten und/oder Lebensräume von fremden Arten („Exoten“) ausgehen, zu verhindern. Damit folgt sie dem Vorsorgeansatz und dem allgemeinen internationalen Trend, die Ausbreitung von im Gebiet fremden Arten (sog. „Alien species“) einzudämmen oder möglichst zu verhindern.

Das Land Schleswig-Holstein ist verpflichtet, diese Rechtsnormen der Europäischen Union 1:1 umzusetzen. Die EU-Verordnungen gelten unmittelbar, Handlungsspielräume seitens der Landesverwaltung bestehen nicht.

Konkret sind unter dieser Überschrift folgende Rechtsnormen gültig und zu beachten:

- Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur. Amtsblatt der Europäischen Union vom 28.06.2007.
- Verordnung (EG) Nr. 506/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Änderung von Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur. Amtsblatt der Europäischen Union vom 7.6.2008.
- Verordnung (EG) Nr. 535/2008 der Kommission vom 13. Juni 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur. Amtsblatt der Europäischen Union vom 14.6.2008.
- Landesverordnung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur vom 19. April 2010. GVO-Bl. Schl.-Holst. vom 27. Mai 2010.

Was bedeuten diese Regelwerke für Sie, was wird sich für Sie ggf. ändern?

Sofern Sie eine Aquakulturtätigkeit ausüben, fallen Sie grundsätzlich unter den Geltungsumfang des Regelwerkes. Bitte prüfen Sie zunächst, ob die in Ihrem Aquakulturbetrieb gehaltenen und/oder gezüchteten Arten oder ggf. Arten, die Sie neu in Ihrem Betrieb einführen wollen, unter den Geltungsumfang der Verordnungen fallen.

Hinweis: Nicht unter die Verordnungen fallen alle heimischen Arten gemäß § 2 (1) der Binnenfischereiverordnung des Landes Schleswig-Holstein (BIFVO; dort in der Anlage 1) sowie die im Anhang IV der maßgeblichen EU-Verordnung (Fassung vom 06. Juni 2008) genannten Arten. Die Küstenfischereiordnung des Landes Schleswig-Holstein (KÜFO, vgl. § 2) nennt eine Reihe von heimischen marinen Arten; im Gegensatz zur BIFVO-Liste ist diese Aufzählung jedoch nicht abschließend.

Bei Unsicherheiten bezüglich der Arten fragen Sie bitte in der oberen Fischereibehörde nach.

Sofern Sie schon mit Arten arbeiten oder künftig arbeiten wollen, die gemäß der oben genannten Prüfung nicht heimisch oder in Schleswig-Holstein gebietsfremd sind, müssen Sie nach den oben genannten Rechtsnormen handeln.

Wenn Sie bereits relevante Arten in Ihrem Betrieb halten und/oder züchten, bedingt diese Haltung an sich noch kein Antragserfordernis, sofern Sie diese Arten schon vor Inkrafttreten der Rechtsnormen in Ihrem Betrieb hatten. Es entsteht jedoch unmittelbar eine Antragspflicht, sobald Sie die betreffenden Fische transportieren oder umsiedeln wollen. Dies gilt für nicht heimische Arten auch für Transporte innerhalb von Schleswig-Holstein bzw. Deutschland!

Geschlossene Aquakulturanlagen (z. B. Kreislaufanlagen) fallen nicht unter den Regelungsumfang der EU-Verordnungen; es sind jedoch besondere Vorsichtsmaßnahmen bei Transporten zu berücksichtigen.

Was müssen Sie tun, wenn Sie relevante Arten umsiedeln oder neu einführen wollen?

Bitte nehmen Sie dazu in jedem Fall vorab telefonisch oder per E-Mail Kontakt mit der oberen Fischereibehörde auf. Wir werden dann den konkreten Einzelfall mit Ihnen besprechen.

Je nach Ergebnis der Risikoanalyse (EU: „routinemäßige oder nicht routinemäßige Verbringung“) muss dann ein mehr oder weniger aufwändiges Antragsverfahren durchlaufen werden (zum Ablauf und zu Formularen sowie Nachweispflichten siehe in den Anhängen I – III zur Verordnung 708/2007).

Bitte beachten Sie, dass die obere Fischereibehörde verpflichtet ist, für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beantragung der Einführung oder Umsiedlung nicht heimischer oder gebietsfremder Arten Gebühren zu erheben. Diese richten sich nach dem konkreten Aufwand und können 250,- bis 10.000,- € betragen. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für Beratungen, sondern wird erst im Antragsfall relevant!

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung und Ihr Verständnis! Nehmen Sie gerne unser Beratungsangebot in Anspruch!

Kontakt:

Landesamt für Landwirtschat, Umwelt und ländliche Räume
Abteilung Fischerei, Dez. 31: Binnenfischerei und Aquakultur
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek
Frau Marina Rotermund
Tel.: 04347 / 704 319
E-Mail: marina.rotermund@llur.landsh.de